

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/5/12 4Ob7/92, 8Ob1608/94, 5Ob179/09y, 5Ob39/10m, 5Ob110/13g, 9ObA121/15g, 5Ob146/17g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1992

Norm

ABGB §1009

GmbHG §25 Abs4

Rechtssatz

Ohne Zustimmung oder Genehmigung könnte ein Insich - Geschäft nur dann zulässig sein, wenn dadurch die Gefahr einer Interessenkollision nicht einmal zu befürchten ist und der Abschlusswille des Selbstkontrahierenden (oder Doppelvertreters) seinem Auftraggeber gegenüber in einer eine unkontrollierbare Zurücknahme ausschließenden Form geäußert wird.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 7/92

Entscheidungstext OGH 12.05.1992 4 Ob 7/92

Veröff: WBI 1992,406 = RdW 1992,371

- 8 Ob 1608/94

Entscheidungstext OGH 09.02.1995 8 Ob 1608/94

Auch

- 5 Ob 179/09y

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 179/09y

Vgl; Beisatz: Insichgeschäfte sind nur insoweit zulässig, als keine Interessenkollision droht und der Abschlusswille derart geäußert wird, dass die Erklärung unzweifelhaft feststeht und nicht unkontrollierbar zurückgenommen werden kann. Sie sind zulässig, wenn das Geschäft dem Vertretenen nur Vorteile bringt, keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen besteht oder dieser einwilligt. (T1)

Beisatz: Soweit die Gefahr einer Interessenkollision droht, handelt der Machthaber bei Doppelvertretung ebenso wie bei Selbstkontrahieren im engeren Sinn insoweit ohne Vertretungsmacht. (T2)

- 5 Ob 39/10m

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 5 Ob 39/10m

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

- 5 Ob 110/13g

Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 110/13g

Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Einwilligung des Machtgebers heilt diesen Vertretungsmangel und wird insofern nicht als schenkungsvertragliche Willenserklärung, sondern als Vollmacht zum Insichgeschäft gewertet. (T3); Veröff: SZ 2014/12

- 9 ObA 121/15g

Entscheidungstext OGH 28.10.2015 9 ObA 121/15g

Auch; Beis wie T1 nur: Sie sind zulässig, wenn das Geschäft dem Vertretenen nur Vorteile bringt, keine Gefahr der Schädigung des Vertretenen besteht oder dieser einwilligt. (T4)

- 5 Ob 146/17g

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 146/17g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059793

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at